



Anna Biselli  
c/o netzpolitik.org  
Schönhauser Allee 6/7

10119 Berlin

per Einschreiben / Rückschein

vorab per Mail

**Roger Rudeloff**

Referatsleiter AIN IV 2

Fontainengraben 150, 53123 Bonn  
Postfach 13 28, 53003 Bonn

+49 (0)228 99-24-14255

+49 (0)228 99-24-44264

BMVgAINIV2@bmvg.bund.de

BETREFF **Auskunft zu § 1 IFG (Informationsfreiheitsgesetz)**

BEZUG Ihr Antrag vom 19. Februar 2016

Gz 62-09-03

Bonn, 22. März 2016

Sehr geehrte Frau Biselli,

auf Ihren auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten Antrag auf Informationszugang vom 19. Februar 2016 ergeht folgende Entscheidung:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben. Gebühren werden nicht erhoben.

Gründe:

1. Mit E-Mail an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beantragten Sie die Übersendung der Zentralen Dienstvorschrift „IT-Sicherheit in der Bundeswehr“. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den weiteren Inhalt Ihrer Mail vom 19. Februar 2016 verwiesen.
2. Ihrem Antrag kann jedoch nicht entsprochen werden, da der von Ihnen begehrte Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Ziffer 1 b) IFG ausgeschlossen ist.

Im Einzelnen:

Ein Informationsanspruch besteht gemäß § 3 Ziffer 1 b) IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

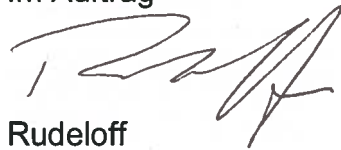
Die Offenlegung und Verbreitung der geforderten Information ist generell dazu geeignet, einen Angriff auf die Bundeswehr erheblich zu erleichtern. Die Steigerung der Gefahr eines effektiven Angriffs liegt hier speziell in der Aggregation von Informationen, auch in Verbindung mit anderen bereits in der Öffentlichkeit oder bei einem potenziellen Angreifer vorhandenen Informationen. Die Kenntnis der Informationen könnte die systematische Suche nach Schwachstellen bezogen auf die Organisation und die Informationstechnik der Bundeswehr erleichtern und damit unkalkulierbare Schäden in Folge von erfolgreichen Angriffen hervorrufen. Die sicherheitsempfindlichen Belange der Bundeswehr sind daher betroffen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rudeloff